



An den Grossen Rat

16.5317.02

ED/P165317

Basel, 5. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 4. September 2018

Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «integrativer Berufsbildung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2016 den nachstehenden Anzug Georg Mattmüller und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Basler Volksschulen setzen seit über zehn Jahren die integrative Schule um. Kinder mit einer Behinderung oder spezifischen Beeinträchtigung werden soweit wie möglich im Rahmen der Regelschule mit der entsprechenden Unterstützung geschult und gefördert. Mit Annahme des Sonderpädagogik-Konkordates ist der Kanton gebunden an der Auftrag der integrativen Schule. Der Kanton Basel-Stadt nimmt den Auftrag der integrativen Schule ernst, Lehrerinnen und Lehrer setzen sich seit Jahren engagiert für diese Aufgabe ein.

Oft sind allerdings für Jugendliche mit einer Behinderung in der Zeit nach der obligatorischen Schulzeit keine Anschlusslösungen vorhanden, gibt es im Bereich der beruflichen Grundbildung kaum integrative Angebote. Die wertvollen Bemühungen der Volksschule für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf laufen zurzeit daher meist ins Leere. Diese Bemühungen sollten jedoch nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht in der Berufsbildung mit gezielten Massnahmen weitergeführt werden.

Nach wie vor ist es für diese Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sehr schwierig, eine entsprechende Anschlusslösung im Berufsbildungsbereich resp. einen Ausbildungsplatz im 1. Arbeitsmarkt zu finden. Dabei geht es nicht primär um die potenzielle Arbeitsmarktfähigkeit der Jugendlichen, sondern um die Möglichkeiten angepasster und unterstützender Angebote für eine integrative Berufsausbildung.

In diesem Zusammenhang bitten die Anzugstellenden die Regierung zu prüfen und zu berichten:

1. Welche Massnahmen und Angebote geeignet sind, die integrative Berufsbildung zu ermöglichen
2. Welche Synergien mit weiteren Anspruchsgruppen (unbegleitete minderjährige Asylbewerber, erwachsene Flüchtlinge oder lernschwache Schülerinnen und Schüler) möglich sind
3. Welche Synergien mit entsprechenden Bemühungen des Nachbarkantons Basel-Landschaft geschaffen werden können
4. Welche kantonalen Rechtsgrundlagen für eine integrative Berufsbildung für Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen anzupassen oder zu schaffen sind
5. Wie die Regierung gedenkt, diese Massnahmen umzusetzen, resp. Angebote einzuführen.

Georg Mattmüller, Kerstin Wenk, Thomas Grossenbacher, Beatrice Isler, Michael Koechlin, Pascal Pfister, Ernst Mutschler, Beatriz Greuter, Martin Lüchinger“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Integrative Schule an der Volksschule

Die Kantone tragen seit dem 1. Januar 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Bis dahin war ein wesentlicher Teil der sonderpädagogischen Massnahmen von der Invalidenversicherung (IV) mitfinanziert und damit auch mitgeregelt worden.

1.1.1 Was heisst integrativ?

Die Basis der «Schule für alle» ist der integrative Unterricht. «Integrativ» heisst «einschliessend». Die integrative Schule nimmt alle Kinder auf. Oder anders formuliert: Sie schliesst kein Kind aus. Kinder, die früher in Kleinklassen, Sonderschulen oder anderen Spezialangeboten unterrichtet wurden, gehen heute wenn immer möglich gemeinsam mit allen anderen Kindern zur Schule. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Lernschwäche oder auch besonderen Begabung erhalten die nötige Förderung innerhalb ihrer Schule, ebenso Kinder, die kein oder wenig Deutsch sprechen. Nur wenn dies nicht möglich ist, werden Kinder in einem Spezialangebot der Volksschule oder in einer Sonderschule gefördert.

In der Praxis wird im Kanton der verankerte Vorrang der Integration vor der Separation konsequent umgesetzt. Dies bedeutet, dass bei jedem Schüler oder jeder Schülerin mit besonderem Bildungsbedarf stets eine integrative Schulung geprüft wird. Sie wird auch dann geprüft, wenn ein Kind mit Behinderung eine Sonderschule besucht und aufgrund der zeitlichen Befristung dieser Sonderschulverfügung jeweils eine neue Verfügung notwendig ist.

1.1.2 Gesetzlicher Auftrag

Die integrative Förderung aller Kinder gemäss ihren Bedürfnissen ist ein gesetzlicher Auftrag. Seit Januar 2011 ist in Basel-Stadt die neue Sonderpädagogikverordnung in Kraft. Sie basiert auf dem Schulgesetz und stützt sich auf das Sonderpädagogik-Konkordat.

Das Sonderpädagogik-Konkordat nimmt den Grundsatz auf, dass die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern ist. Diese, durch das nationale Behindertengleichstellungsgesetz vorgegebene Verpflichtung an die Kantone basiert auf dem Grundsatz «Integration vor Separation», der in diesem Gesetz rechtlich verankert ist. Das Sonderpädagogik-Konkordat hält fest, dass integrative Lösungen «unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds und der Schulorganisation» zu treffen sind.

Der Unterricht erfolgt integrativ und berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler. Um eine integrative Schulung zu ermöglichen, gibt es im Kanton Basel-Stadt für die betroffenen Schülerinnen und Schüler Förderangebote (§ 63a Schulgesetz) sowie verstärkte Massnahmen (Sonderschulung; § 64 Schulgesetz). Gemäss § 70a Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (SLV) können in der Volksschule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf individuelle Lernziele festgelegt werden, die dann im Zeugnis auch entsprechend ausgewiesen werden.

Daneben gibt es Massnahmen zum Nachteilsausgleich (§ 24 SLV): Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert werden, dass der behinderungsbedingte

Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. Dies geschieht jedoch, ohne dass der Umfang oder der Inhalt der zu erbringenden Leistungen angepasst oder reduziert wird (siehe 1.2.1).

1.2 Anschlusslösungen im Berufsbildungsbereich

Die Rahmenbedingungen für alle beruflichen Grundbildungen (Berufslehren) sind auf nationaler Ebene geregelt. Massgebend sind die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes BBG, der Berufsbildungsverordnung sowie die Bildungsverordnungen und -pläne für die einzelnen Berufe. Letztere geben u. a. verbindlich vor, welche Kompetenzen und welche Lernziele am Schluss der Ausbildung erreicht werden müssen. Ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ oder ein eidgenössisches Berufsattest EBA dürfen also nur dann ausgestellt werden, wenn der oder die Lernende alle vorgegebenen Lernziele erreicht hat und alle Kompetenzen ausweisen kann. Eine Reduktion oder gar ein Erlass von Lern- und Leistungszielen ist nicht möglich. Gleiches gilt übrigens auch für die Abschlüsse an den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II. Hingegen gibt es verschiedene Möglichkeiten, Auszubildende mit einer Behinderung oder einer Lernschwäche beim Erreichen der geforderten Ziele zu unterstützen.

Dies bedeutet, dass das Instrument der individuellen Lernziele auf der Sekundarstufe II nicht angewendet werden kann. Da diese Stufe auf regulierte Abschlüsse hinzielt (Matur, Abschluss in der Berufsbildung), kann der Kanton keine Bildungsabschlüsse vorsehen, bei denen mit individuellen Lernzielen gearbeitet wird. So kann er beispielsweise keine Lehre mit individuellen Lernzielen vorsehen. Der Kanton hat diesbezüglich keinen Spielraum. Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind hingegen möglich und werden auch praktiziert.

Dieser Grundsatz wird im Bericht des Bundesrates vom 5. Juli 2017 zur IV-Anlehre und praktische Ausbildung nach INSOS (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung) festgehalten: «Ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss, der die Möglichkeit bietet, das Ausbildungsprogramm individuell auszugestalten und an die (z. B. gesundheitlichen) Voraussetzungen einer auszubildenden Person anzupassen, ist heute nicht mehr möglich. Jugendliche mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die die Anforderungen eines EBA nicht zu erfüllen vermögen, können heute deshalb keinen beruflichen Abschluss nach BBG mehr erlangen.»

1.2.1 Nachteilsausgleich

Die hierzu erlassenen Richtlinien bezwecken die möglichst einheitliche Umsetzung der Gewährung von Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen an den staatlichen Schulen und Angeboten für allgemeine und berufliche Bildung im Sinne von §§ 2 und 2^{bis} des Schulgesetzes. Sie gelten im Rahmen der Grundsätze für Nachteilsausgleichsmassnahmen (Ziff. 2) für alle schullaufbahn- oder qualifikationsrelevanten Leistungserhebungen einschliesslich Aufnahme- und Abschlussprüfungen.

1.2.1.1 Grundsätze für Massnahmen zum Nachteilsausgleich

Für Lernende mit einer Entwicklungsstörung oder Behinderung besteht ein rechtlicher Anspruch auf Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen. Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sollen die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändern, dass die Benachteiligung, die durch die Entwicklungsstörung oder Behinderung bei der Leistungserhebung entsteht, so gut wie möglich ausgeglichen wird. Sie haben die Art und den Grad der Entwicklungsstörung oder Behinderung zu berücksichtigen.

Ärztlich attestierte Einschränkungen werden über die Fachstelle Förderung und Integration analysiert und entsprechende Nachteilsausgleiche gesprochen (z. B. Sehhilfen, Zeitzugaben bei Lernerkontrollen). Die inhaltlichen Anforderungen an die Leistungserhebung müssen für die Lernenden gleichwertig sein. Eine Anpassungsmassnahme darf nicht dazu führen, dass zentrale Fähigkeiten, deren Vorhandensein mit der infrage stehenden Ausbildung erreicht bzw. sicherge-

stellt werden sollen, nicht mehr überprüft werden können. Insbesondere dürfen Lernende bei einer Leistungserhebung nicht von einem ganzen Kompetenzbereich befreit werden. Diese Grundsätze finden in der beruflichen Grundbildung und bei den Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen) bereits heute Anwendung.

1.2.2 Individuelle Massnahmen im Einzelfall

- Massnahmen für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler: Alle Berufsfachschulen in Basel-Stadt verfügen über das Instrument der Lernberatung. Diese klärt ab, welche Defizite bei den Betroffenen vorhanden sind und leitet entsprechende unterstützende Massnahmen ein (z. B. Stützkurse, Coaching).

Bei den Attestausbildungen (EBA) existiert ein integriertes Coaching für Lernende mit speziellen Bedürfnissen, die Fachkundige individuelle Begleitung (FiB). Die involvierten Lehrpersonen absolvieren eine Zusatzausbildung, damit sie in der Lage sind, den individuellen Bedürfnissen der Lernenden adäquat begegnen zu können und eine Begleitung zu gewährleisten, die es ermöglicht, das Niveau eines Berufsabschlusses mit eidgenössischem Attest zu erreichen.

- Institutionen, die im Rahmen einer beruflichen Massnahme der IV Lernende ausbilden: In Basel-Stadt existieren zahlreiche Institutionen (Bürgerspital, gaw, CO13, usw.), die Ausbildungsplätze für Menschen mit einem grösseren Betreuungsbedarf anbieten. Diese Institutionen erfüllen grundsätzlich dieselben Voraussetzungen gemäss Berufsbildungsgesetz wie jeder andere Lehrbetrieb auch. Sie erhalten aber durch die IV eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für die spezielle Förderung, die sie den Lernenden zukommen lassen. Es gibt keine Leistungszielbefreiung, das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) ist identisch mit allen anderen Lernenden von Basel-Stadt. Ziel ist eine Ablösung der IV («Eingliederung vor Rente»).
- IV-Anlehren oder praktische Ausbildungen (prA INSOS) oder andere vergleichbare Modelle sind Angebote ausserhalb der Berufsbildung im eigentlichen Sinne. Der Fokus liegt hier auf der Arbeitsmarktfähigkeit der jungen Menschen. Sie werden mit Fördermassnahmen in verschiedenen Branchen für die niederschwellige Integration in den Arbeitsmarkt qualifiziert. Hier ist es folglich möglich, spezifisch auf die Bedürfnisse der Klienten einzugehen und mit individuellen Zielen und Massnahmen auf eine Arbeitsmarktfähigkeit hinzuarbeiten. So soll die Integration in die Arbeitswelt ohne formellen Berufsabschluss unterstützt und gleichzeitig eine Überforderung der Betroffenen verhindert werden.

1.3 Integrative Berufsbildung

Auf der Basis der dargelegten Grundsätze bezüglich der Voraussetzungen für einen Abschluss im Rahmen der beruflichen Grundbildung ist der im Anzug verwendete Begriff der integrativen Berufsbildung differenziert zu betrachten. Im vorliegenden Anzug wird Folgendes ausgeführt: «Nach wie vor ist es für diese Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sehr schwierig, eine entsprechende Anschlusslösung im Berufsbildungsbereich bzw. einen Ausbildungsplatz im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Dabei geht es primär nicht um die potenzielle Arbeitsmarktfähigkeit der Jugendlichen, sondern um die Möglichkeiten angepasster und unterstützender Angebote für eine integrative Berufsausbildung.» Während einerseits eine Anschlusslösung im ersten Arbeitsmarkt angestrebt werden soll, wird gleichzeitig relativiert, dass die potenzielle Arbeitsmarktfähigkeit nicht im Vordergrund steht. Es stellt sich also die Frage, was mit einer integrativen Berufsbildung erreicht werden kann oder soll. Sind die Möglichkeiten für einen Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile gegeben, so steht einer Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt nichts entgegen. Wenn jedoch behinderungsbedingte Nachteile nicht über den Nachteilsausgleich kompensiert werden können, ist eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt nicht möglich. Mit der Möglichkeit des

Erwerbs einer praktischen Ausbildung mit Kompetenznachweis nach INSOS ist jedoch eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt in Einzelfällen durchaus möglich.

Im bereits erwähnten Bericht des Bundesrates zur IV-Anlehre und praktische Ausbildung nach INSOS vom 5. Juli 2017 ist dazu ausgeführt: «Die praktischen Ausbildungen sollen zukünftig für die gesamte Dauer (im Fall der praktischen Ausbildungen nach INSOS in der Regel für zwei Jahre) zugesprochen werden, damit würde auch die Rechtssicherheit gestärkt. Ziel dieser Ausbildungen muss sein, das individuelle Entwicklungspotenzial zu fördern und auszuschöpfen. Dabei sollen die Zielsetzungen eines voraussichtlich rentenbeeinflussenden Erwerbseinkommens und der Integration in den ersten Arbeitsmarkt weiterhin bedeutsam sein, aber als Voraussetzungen für eine Zuspätsprache keine Rolle mehr spielen.»

Bezüglich des Verständnisses, was der Begriff integrative Berufsbildung umfassen kann, muss deshalb unterschieden werden, ob von Ausbildungen die Rede ist, die bundesrechtlich über das Berufsbildungsgesetz geregelt sind, oder von Möglichkeiten der Ausbildung, die in die Systematik der IV-unterstützten Massnahmen gehören. Während erstere immer das Ziel der Anschlussfähigkeit im Arbeitsmarkt und innerhalb der beruflichen Weiterbildung haben, bieten letztere die Möglichkeit, den Schwerpunkt darauf zu legen, das individuelle Entwicklungspotenzial zu fördern und auszuschöpfen.

Im Zentrum für Brückenangebote (ZBA) stehen mit den Angeboten Praxis und Prima zwei auf ein Jahr begrenzte Angebote zur Verfügung, die auf eine Integration von Jugendlichen in die Berufsbildung abzielen. Die Platzzahl in diesen Angeboten ist beschränkt und bedingt im Fall von Praxis die Weiterführung der Verstärkten Massnahmen aus dem Volksschulbereich, im Fall von Prima eine Empfehlung der IV. In beiden Angeboten ist jedoch der Anschluss an eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt nicht gesichert. Somit bewegen sich diese Angebote im Bereich zwischen der Berufsbildungs- und IV-Systematik.

Wie und ob diese Instrumente und Angebote weiterentwickelt werden können, hängt hauptsächlich von der geplanten Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung IVG betreffend Weiterentwicklung der IV für Kinder, Jugendliche und (junge) psychisch erkrankte Versicherte ab. Geplant ist ein Ausbau der Instrumente, die Jugendlichen mit psychischen oder anderen Beeinträchtigungen im Übergang von der Volksschule zur ersten beruflichen Ausbildung helfen. Dazu gehören insbesondere die Beratung und Begleitung von jungen Versicherten wie auch von Fachpersonen aus Schule und Ausbildung sowie die Ausdehnung der Instrumente der Früherfassung und der sozialberuflichen Integrationsmassnahmen auf Jugendliche. Die IV soll vorgelagerte kantonale Angebote zur Eingliederung Jugendlicher, insbesondere zur Vorbereitung auf die erste Berufsausbildung und das kantonale Case Management Berufsbildung, mitfinanzieren können (maximal zu einem Drittel der Kosten).

2. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugstellenden

2.1 Welche Massnahmen und Angebote sind geeignet, die integrative Berufsbildung zu ermöglichen?

Wie unter 1.2 ff. ausgeführt, dienen die bestehenden integrativen Berufsbildungsmassnahmen im Rahmen der beruflichen Grundbildung dazu, das Erreichen der geforderten Lern- und Leistungsziele zu ermöglichen. Die Typen und Inhalte der möglichen Abschlüsse sind national vorgegeben (EFZ mit und ohne BM, EBA) und die Kantone haben auch keinen Spielraum, diese Angebotspalette zu erweitern. Der allgemeine Bildungsanspruch kann nicht gleichgesetzt werden mit einem Anspruch auf einen entsprechenden formalen Abschluss. Folglich wird es immer einen Personenkreis geben, der aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage ist, einen staatlich anerkannten Berufsabschluss zu erwerben.

Trotzdem besteht für viele der hiervon Betroffenen die Möglichkeit, einen Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu finden. Ein Weg dazu sind die branchen- bzw. berufsspezifischen Kompetenznachweise. Einzelne Arbeitgeber können Personen, die in einem spezifischen Berufsfeld Erfahrungen sammeln und sich Kompetenzen aneignen konnten, diese spezifischen Fähigkeiten in einem Attest bestätigen. Bis heute geschieht dies zumeist in Form eines individuellen Arbeitszeugnisses, teilweise steht aber auch das Instrument der branchenspezifischen Kompetenznachweise zur Verfügung. Derartige Kompetenznachweise erleichtern es den Betroffenen, innerhalb eines Berufsfelds eine Stelle zu finden und sich dort weitere Kompetenzen anzueignen.

Festzuhalten ist jedoch, dass das Instrument der Kompetenznachweise nur innerhalb eines Berufs, allenfalls innerhalb eines Berufsfelds, Wirkung zeigt und deshalb auch durch die jeweilige Branche entwickelt und eingesetzt werden muss. Der Staat kann hier unterstützend mitwirken, die Einführung staatlicher Kompetenznachweise ist jedoch weder vorgesehen noch zielführend.

2.2 Welche Synergien mit weiteren Anspruchsgruppen (unbegleitete, minderjährige Asylbewerber, erwachsene Flüchtlinge, lernschwache Schülerinnen und Schüler) sind möglich?

Die unter 1.2 bzw. 2.1 gemachten Ausführungen gelten auch für lernschwache Schülerinnen und Schüler. Ziel ist es, die Betroffenen durch individuelle Massnahmen (s. 1.2.2) und - bei Bedarf - durch begleitende Massnahmen zum Nachteilsausgleich bei den Bemühungen zu unterstützen, die geforderten Leistungsziele und Kompetenzen zu erreichen.

Im Gegensatz dazu steht bei unbegleiteten, minderjährigen Asylbewerbern und erwachsenen Flüchtlingen die soziale und wirtschaftliche Integration im Vordergrund. Thema sind nicht eine Lern- und Leistungsschwäche, sondern vielmehr die fehlende Grundbildung bzw. die fehlenden Sprach- und Fachkenntnisse. Sobald diese Lücken geschlossen sind, steht einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt und in eine berufliche Grundbildung nichts mehr im Weg.

Die IBK (Integrations- und Berufswahlklassen) sind ein zweijähriges Angebot für Deutschanfängerinnen und -anfänger. Im ersten Schuljahr stehen das Erlernen der deutschen Sprache und die Erarbeitung von Grundlagen in den anderen Schulfächern im Vordergrund. Im zweiten Schuljahr stehen die Berufswahl und die schulischen Fortschritte für eine berufliche Integration im Vordergrund.

Somit handelt es sich prinzipiell um unterschiedliche Anspruchsgruppen ohne direktes Synergiepotenzial.

2.3 Welche Synergien können mit entsprechenden Bemühungen des Nachbarkantons Basel-Landschaft geschaffen werden?

Im Bereich der Unterstützung im Rahmen der beruflichen Grundbildung und bei der Gewährung des Nachteilsausgleichs arbeiten die beiden Kantone eng zusammen und können eine einheitliche Handhabung über die Kantonsgrenzen hinweg sicherstellen. Dies ist besonders bedeutsam, da der Berufsfachschulstandort und der Standort des Ausbildungsbetriebs oft nicht derselbe sind.

Im Rahmen der Bildungsharmonisierung findet derzeit eine Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel statt. Die Zusammenarbeit in diesem Themenbereich auf der Basis des Staatsvertrags vom 6. April 1999 soll in modifizierter Form weitergeführt werden. Die Notwendigkeit von Brückenangeboten in der Gegenwart und in der Zukunft ist gegeben und in beiden Kantonen unbestritten, die Inhalte der bestehenden Gefässe haben sich grundsätzlich bewährt.

Um den veränderten Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, baut der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls ein «Zentrum Brückenangebote Basel-Landschaft» auf und koordiniert in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt die Palette der hierzu notwendigen Angebo-

te und Institutionen. Dabei sollen bisherige Angebote und die heute geltenden Aufnahmebedingungen gemeinsam erneuert, angepasst oder erweitert werden, dazu gehören auch integrative Massnahmen. Ziel ist, dass beide Kantone ab August 2019 über eine ausreichende Anzahl gleichwertiger Brückenangebote verfügen und somit die kantonsinternen Bedürfnisse grundsätzlich selbstständig abdecken können. Auf eine formelle, institutionalisierte Delegation von Jugendlichen des Kantons Basel-Landschaft an Institutionen des Kantons Basel-Stadt kann somit ab diesem Zeitpunkt verzichtet werden, dies betrifft insbesondere auch die integrativen Angebote und die Vorkurse. Vorbehalten bleiben individuelle Delegationen aufgrund von Absprachen in Einzelfällen.

2.4 Welche kantonalen Rechtsgrundlagen sind für eine integrative Berufsbildung für Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen anzupassen oder zu schaffen?

Die hierzu relevanten rechtlichen Grundlagen finden sich im kantonalen Berufsbildungsgesetz unter § 9 (Grundsatz: Der Kanton sorgt für Angebote, um Personen mit Bildungsdefiziten auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.) und § 16 (Berufliche Grundbildung von Behinderten: Die zuständige Verwaltungsabteilung trifft zusammen mit den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen sowie den betreffenden Fachstellen angemessene Massnahmen zur Förderung der beruflichen Grundbildung von Menschen mit Behinderungen.).

Weitergehende rechtliche Bestimmungen können erst geprüft werden, wenn die geplante Revision des IVG abgeschlossen ist, wie der Regierungsrat in den Vernehmlassungsunterlagen zum Behindertenrechtgesetz festhält:

«Aufgrund der vielen Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Akteuren und der laufenden Revision des IVG kann zum heutigen Zeitpunkt keine Gesetzesanpassung bzw. Massnahme zur Schliessung der aufgezeigten Lücke vorgelegt werden. Der Regierungsrat hat entsprechend das Erziehungsdepartement beauftragt, spätestens zwei Jahre nach Vorliegen der definitiven Fassung der aktuellen Revision des IVG bzw. - sollte die Revision nicht zustande kommen - spätestens zwei Jahre nach dem Entscheid über deren Nichtzustandekommen dem Regierungsrat einen Ratschlag oder Bericht betreffend Massnahmen im Bereich der Berufsbildung für Menschen mit Behinderungen vorzulegen. So wird gewährleistet, dass die Interessen der Behinderten in ausreichendem Umfang gewahrt werden.»

2.5 Wie gedenkt die Regierung, diese Massnahme umzusetzen, resp. Angebote einzuführen?

Mögliche zusätzliche Massnahmen und Angebotserweiterungen werden im Rahmen des unter 2.4 erwähnten Auftrags geprüft und gegebenenfalls dem Grossen Rat unterbreitet.

3. Fazit

Die integrative Berufsbildung für Jugendliche mit unterschiedlichen Behinderungen ist im kantonalen Berufsbildungsgesetz geregelt, die entsprechende Umsetzung erfolgt im Rahmen der durch die nationale Gesetzgebung vorgegebenen Möglichkeiten. Bezüglich des Verständnisses, was der Begriff integrative Berufsbildung umfassen kann, muss deshalb unterschieden werden, ob von Ausbildungen die Rede ist, die über das nationale Berufsbildungsgesetz geregelt sind, oder von Möglichkeiten der Ausbildung, die in die Systematik der IV-unterstützten Massnahmen gehören. Erstere haben immer das Ziel der Anschlussfähigkeit im Arbeitsmarkt und der beruflichen Weiterbildung, letztere legen den Schwerpunkt darauf, das individuelle Entwicklungspotenzial zu fördern und auszuschöpfen. Hierzu können weitergehende rechtliche Bestimmungen erst geprüft werden, wenn die geplante Revision des IVG abgeschlossen ist.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend «integrativer Berufsbildung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin